

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,87 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,60 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,37 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,85 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,52 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 05. Dezember 2024 außer Kraft.